

Satzung des Fördervereins der Plaißschule e.V. Bielefeld – Stand 11.01.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen führen „Förderverein der Plaißschule e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern.
- 2.2 Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Plaißschule Bielefeld. Diese Aufgabe nimmt der Verein ideell und finanziell wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Maßnahmen zur Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulhofs
 - Anschaffung von Geräten, Büchern, Musikinstrumenten
 - Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen der Schule
 - Förderung sonstiger, dem Betrieb und den Interessen der Schule und ihrer Schüler dienenden, nicht eigenwirtschaftlichen Maßnahmen und Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Vorstand eine schriftliche Aufnahmeerklärung vorliegt und dieser der Aufnahme zustimmt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod sowie Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich, allerdings ohne Rückforderungsanspruch auf gegebenenfalls bereits geleistete Mitgliedsbeiträge. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedschafts-Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Mindesthöhe eine Beitragsordnung regelt. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahrs zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- 7.2 Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.4 Über den Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäfte, die den Verein finanziell belasten, entscheidet der Vorstand, und zwar im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Förderetats.
- 7.5 Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. Nachfolger wählt.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 7.7 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben (Rechnungslegung).

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und kann bis zu 7 Mitglieder haben. Schulleitung, Lehrer und Eltern sollten in dem Gremium vertreten sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 9.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,
- c) die Wahl des Beirates,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- e) Verabschiedung des Förderetats für das laufende Geschäftsjahr,
- f) Festlegung der Beitragsordnung,

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitglieder

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer und den Ablauf der Versammlung und die Art und Weise der Abstimmungen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder Gesetze nichts anders vorsehen.
- 11.3 Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 11.4 Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph als Tagesordnungspunkt anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen Mitglieder.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich der Plätschule Bielefeld für die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben zur Verfügung zu stellen hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 24.01.2006 in Kraft.

Anmerkung: Die Satzung wurde aufgrund der Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Plätschule e.V., Bielefeld, am 11.01.2018 in §§ 6, 7 und 11 geändert.

Beitragsordnung des Fördervereins der Plaßschule Bielefeld

1. Gemäß Ziffer 5.2 der Satzung des Fördervereins der Plaßschule Schule Bielefeld wird der Beitrag für natürliche und juristische Personen auf mindestens 12,00 € pro Jahr festgelegt. Darüber hinaus gehende Beiträge können vom Mitglied mit der Beitrittserklärung selbst festgesetzt werden.
Für Mitglieder, die mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits Mitglied des Fördervereins sind und die einen niedrigeren Beitrag als 12,00 € pro Jahr leisten, verbleibt es bei der bei Eintritt gewählten Beitragshöhe.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Vereinseintritt zu entrichten.
3. Über die Höhe der gezahlten Beiträge wird vom Vorstand eine „Bescheinigung über die Zuwendung einer Geldspende / Mitgliedsbeitrag“ (Spendenbescheinigung) ausgestellt.
4. Die Beitragsordnung tritt zum 28.09.2016 in Kraft.

Anmerkung: Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Plaßschule e.V., Bielefeld, am 28.09.2016 verabschiedet.